



Zahl: Ib-314-2013/0001

Bregenz, am 29.08.2014

MMag Christian Berger
DW: 21221

Betreff: Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch, Vorarlberger Energienetze GmbH;
UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch -
Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages, der öffentlichen
Auflage und des Termins der mündlichen Verhandlung

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages, der öffentlichen Auflage und des Termins der mündlichen Verhandlung

Gemäß den §§ 9 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, sowie den §§ 44a, 44b und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird kundgemacht:

1. Einleitung:

Das Land Vorarlberg hat mit Schreiben der Abteilung Straßenbau des Amtes der Landesregierung vom 09.07.2013, Zl. VIIb-291A-0060-2013, überreicht am 11.09.2013, bei der Vorarlberger Landesregierung die Genehmigung gemäß § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für die Errichtung und den Betrieb des Stadttunnels Feldkirch beantragt. Damit verbunden wurden die Genehmigungsanträge der Stadt Feldkirch über die Errichtung der Schulbrüderstraße und Übernahme eines Teilabschnittes der L 191a – Liechtensteinerstraße als Gemeindestraße sowie der Vorarlberger Energienetze GmbH über die Verlegung der 110-kV-Erdkabelverbindung Frastanz – Feldkirch – Brederis gestellt. Daraufhin wurde das UVP-Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Mit Edikt vom 13.05.2014, Zl. Ib-314-2013/0001, hat die Landesregierung als zuständige UVP-Behörde den verfahrenseinleitenden Antrag sowie die Dauer der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme in die konsolidierten Einreichunterlagen kundgemacht. Mit Edikt vom 03.07.2014, Zl. Ib-314-2013/0001, hat die Landesregierung den Termin der mündlichen Verhandlung vom 14.10 bis 16.10.2014 festgelegt.

Auf Grund eines Formalfehlers bei der Kundmachung vom 13.05.2014 sind die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme in die Unterlagen zu wiederholen sowie ein neuer Termin der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben Stadttunnel Feldkirch wurde vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastung im Stadtkern von Feldkirch geplant. Das Vorhaben soll die bestehende problematische Verkehrssituation im Bereich des Verkehrsknotenpunktes Bärenkreuzung, an dem die beiden Hauptachsen L 190 und L 191a zusammen treffen, entschärfen.

Zentraler Vorhabensteil ist die Errichtung eines vierarmigen Tunnelsystems mit unterirdischem Kreisverkehr zur Umfahrung des Stadtzentrums von Feldkirch. Die Gesamtlänge aller Tunnelabschnitte (ohne zentralen Kreisverkehr) beträgt 3.685,76 m. Der Tunnelast Felsenau wird im Bereich der Illbrücke nach Göfis an das bestehende Straßennetz angebunden. Das Portal Altstadt mündet neben der Pädagogischen Hochschule in die L 191a ein. Das Portal Tisis wiederum mündet zwischen der Rappentalstraße und der Größstraße in die L 191a. Schließlich wird das Portal Tosters an den Kapfweg in Tosters angebunden. Die Tunnelentwässerung erfolgt vom zentralen Kreisverkehr über einen schrägen Lüftungsschacht bis auf einen Hochpunkt an der Geländekante des Feldkircher Stadtschrofens. An der Oberfläche sichtbar sind der Lüftungsturm und eine Zugangstreppe.

Im Bereich des Tunnelportals Altstadt plant die Stadt Feldkirch die Errichtung der neuen Gemeindestraße „Schulbrüddersstraße“ als Verbindung zwischen Liechtensteinersstraße und Carinagasse. Mit der Teilverkehrsregulierung des Stadttunnels erfolgt außerdem die Übernahme der L 191a zwischen Bärenkreuzung und dem Portal Tisis als Gemeindestraße durch die Stadt Feldkirch.

Schließlich ist mit dem gegenständlichen Vorhaben die Verlegung einer neuen Kabelverbindung der Voralberger Energieetze GmbH verbunden, welche Teil der 110-kV-Hochspannungseitung Frastanz – Feldkirch – Bredentz ist. Diese Verbindung soll als Erdkabel geführt werden, wobei der Kabelkolektor zu ca. 60 % im Stadttunnel verläuft. Das Leitungsprojekt besteht aus insgesamt drei 110-kV-L-Leitungstrümpfen. Das gesamte eingereichte Bauvorhaben soll in zwei Bauphasen realisiert werden (Bauzeit: 2016 bis 2025). Die Bauphase 1 (Anfang 2016 bis Ende 2022) umfasst die Arbeiten zur Errichtung des Tunnelastes Felsenau, des unterirdischen Kreisverkehrs, des Tunnelastes Altstadt, des Tunnelastes Tisis sowie der Kaverne samt dem Schräg- und Lotschacht und dem Entlüftungsturm. Die Bauphase 2 (Anfang 2020 bis Ende 2025) umfasst im Anschluss daran die Errichtung des Tunnelastes Tosters sowie sämtliche Restarbeiten.

3. Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Einreichunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme:

Für das oben beschriebene Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBL Nr. 697/1993 in der Fassung BGBL I Nr. 14/2014, durchzuführen. Dies wurde rechtskräftig mit Bescheid der Landesregierung vom 11.03.2010, ZI. IVe-415.46, festgesetzt. Das UVP-Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVVG), BGBL Nr. 51/1991, in der Fassung BGBL I Nr. 161/2013, geführt. Dies hat zur Folge, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt erfolgen können. Zuständige Behörde im vereinfachten UVP-

Genehmigungsverfahren ist die Vorarlberger Landesregierung. Die Entscheidung in diesem Verfahren ergeht mit Bescheid. Bürgerinitiativen haben im UVP-Verfahren gemäß § 19 UVP-G 2000 Partei- oder Beteiligtenstellung. Auf Grund des Umstandes, dass Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein nicht von vornherein ausgeschlossen werden können und das Fürstentum Liechtenstein den Wunsch einer Verfahrensbeteiligung mitgeteilt hat, handelt es sich um ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren. Dies hat zur Folge, dass das Fürstentum Liechtenstein gemäß § 10 UVP-G am UVP-Verfahren beteiligt ist.

Der Genehmigungsantrag sowie die konsolidierten Einreichunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung liegen im Zeitraum vom **01.09.2014 bis einschließlich 13.10.2014** an folgenden Stellen während der Amtszeiten, darüber hinaus nach Terminabsprache, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme steht jedermann offen. Für eine fachkundige Auskunft zu Detailfragen wird eine vorherige Terminabsprache empfohlen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Ib – Verkehrsrecht, Zi. 209
Römerstraße 22
6901 Bregenz

Amt der Stadt Feldkirch

Rathaus
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Marktgemeindeamt Frastanz

Sägenplatz 1
6820 Frastanz

Gemeindeamt Göfis

Kirchstraße 2
6811 Göfis

Die Beteiligten können sich in dieser Zeit von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist vom **01.09.2014 bis einschließlich 13.10.2014** an die Vorarlberger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme (telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, als E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form) abgeben. Diese ist zu übermitteln an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Ib – Verkehrsrecht
Römerstraße 22
6901 Bregenz
Telefax: +43 (0) 5574 / 511-921295
E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at

Bürgerinitiativen nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der

Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am UVP-Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei oder Beteiligte teil (§ 19 UVP-G 2000).

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist (01.09.2014 bis einschließlich 13.10.2014) schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat diese Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht während der Auflagefrist (01.09.2014 bis einschließlich 13.10.2014) bei der UVP-Behörde (Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Ib – Verkehrsrecht, Römmerstraße 22, 6901 Bregenz) schriftlich Einwendungen erheben. Nach § 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Sämtliche Stellungnahmen, die während der ersten Auflage vom 26.05.2014 bis einschließlich 18.07.2014 bei der UVP-Behörde eingegangen sind, werden im UVP-Verfahren berücksichtigt und müssen nicht neu eingebracht werden. Die Neueinbringung einer Stellungnahme ist aber zulässig.

4. Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Der Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum beantragten Vorhaben wird hiermit für den

Dienstag, den 16.12.2014

Mittwoch, den 17.12.2014 und

Donnerstag, den 18.12.2014

jeweils beginnend um **8.30 Uhr** im Veranstaltungssaal des Alten Hallenbades,
Im Reichenfeld, 6800 Feldkirch

anberaumt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Verhandlung bei Bedarf am

Freitag, den 19.12.2014

beginnend wiederum um 8.30 Uhr im Veranstaltungssaal des Alten Hallenbades,
Im Reichenfeld, 6800 Feldkirch

fortgesetzt wird. Folgender grober Ablauf der Verhandlung ist geplant, wobei sich die Verhandlungsleitung Änderungen bei Bedarf vorbehält:

Datum:	Gegenstand / Fachbereich
Dienstag, 16.12.2014	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Aspekte: Eröffnung, Information zum Verhandlungsablauf, Beeidigung, Rechtsbelehrung, Projektvorstellung, Sachverhaltserläuterung. Allfällige Beantwortung von Fragen zum Vorhaben.• Protokollierung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes.• Erstattung von Fachgutachten und Partei- / Beteiligtenvorbringen.
Mittwoch, 17.12.2014	<ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung der Erstattung von Fachgutachten und Partei-/ Beteiligtenvorbringen.
Donnerstag, 18.12.2014	<ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung der Erstattung von Fachgutachten und Partei-/ Beteiligtenvorbringen.• Erstattung der zusammenfassenden Bewertung und Partei-/ Beteiligtenvorbringen.• Abschließende Stellungnahmen.
Evt. Freitag, 19.12.2014	

Hinweise zum Ablauf der mündlichen Verhandlung:

Der Einlass in den Verhandlungssaal beginnt jeweils ab 8:00 Uhr. Es erfolgt täglich die Registrierung der Anwesenden vor dem Betreten des Verhandlungssaals (Anwesenheitsliste). Die Teilnehmer werden daher bei Betreten des Saales ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Mitnahme von für die Verhandlung nicht erforderlichen Gegenständen in den Verhandlungssaal kann im Rahmen der Einlasskontrolle untersagt werden. Die Projektunterlagen liegen während der mündlichen Verhandlung zur Einsicht auf.

Rechtliche Hinweise zur mündlichen Verhandlung:

Partei- bzw. Beteiligtenstellung im Verfahren haben Nachbarn und Nachbarinnen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien und anerkannte Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen (§ 19 Abs. 1 Z. 1, 2, 6 und 7 UVP-G 2000), soweit sie während der Kundmachung des Antrages im Großverfahren vom 26.05.2014 bis 18.07.2014 oder vom 01.09.2014 bis 13.10.2014 Einwendungen an die Behörde erhoben haben. Außerdem haben Parteistellung der Umweltanwalt, die Standortgemeinden und unmittelbar daran angrenzende österreichische Gemeinden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (§ 19 Abs. 1 Z. 3 bis 5 UVP-G 2000). Alle Parteien und Beteiligten können persönlich zur Verhandlung erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten eigenberechtigten Vertreter entsenden. Ein Vertreter ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe endgültiger Erklärungen befugt. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn die

Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar oder Wirtschaftstreuhänder) erfolgt oder wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung in den redaktionellen Teilen der Vorarlberger Nachrichten und der NEUBEN, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt des Landes Vorarlberg kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Edikts durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und den Amtstafeln der Gemeindeämter Frastanz und Göfis sowie des Rathauses Feldkirch veröffentlicht. Außerdem kann in diese Kundmachung, die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung im Internet unter http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/service/a_fausschreibungen/aktuelleausschreibungen.htm Einsicht genommen werden.

Künftige Kundmachungen und Zustellungen:

Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls durch Edikt erfolgen können (§ 44f AVG).
Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachungen der UVP-Behörde vom 13.05.2014 und vom 03.07.2014, jeweils ZL. Ib 314-2013/0001.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

MMag Christian Berger